

Satzung der Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen

Soweit in dieser Satzung die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen“ (KSG Georgenhausen). Er hat seinen Sitz in Georgenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, des Wettkampfsports, und die Förderung kultureller Betätigungen die der Freizeitgestaltung dienen, zum Beispiel: Gesang, Theater, Showtanz und Karneval.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden und Sportkreisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken von Sport und Kultur. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene (ordentliche Mitglieder)
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (außerordentliche Mitglieder)
 - c) Kurzzeit-Mitglieder: dies können Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene sein (außerordentliche Mitglieder)
 - d) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied der KSG sind. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und die Kurzzeit-Mitglieder besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Vereinsvordruck zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
7. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken und sind wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Kurzzeit-Mitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportartspezifischen Einrichtungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe, sowie der Abteilungsleiter in allen entsprechenden Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sind sie haftbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen der Sportstätten des Vereins und des Freizeitgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und in Zukunft sicherstellen. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den normalen Beiträgen des Vereins gedeckt werden kann, können Umlagen erhoben werden. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung von Bauvorhaben. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und über außerordentliche Beiträge entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragszahlungen und Sonderbeiträge sind am 15. im zweiten Monat eines jeden Quartals fällig. Ersatzleistungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden werden am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
4. Aufnahmegelder, Kursgebühren, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteile des Vereinsbeitrags.
5. Die Höhe der Beiträge für Kurzzeitmitglieder setzt der Vorstand fest.
6. Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§ 8 Strafen

Haben Mitglieder durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die Satzung verstoßen bzw. in anderer Weise den Zweck und das Ansehen der KSG gefährdet, dann kann je nach Umfang auf

1. Sperrung vom Sport- und Kulturbetrieb
2. Geldstrafe bis zur Höhe von 200 Euro
3. Ausschluss aus dem Verein

erkannt werden.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrenrat zulässig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember durch schriftliche Erklärung möglich, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Bei Wohnortwechsel kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen, jedoch sollte vorher eine Anhörung erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - a) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
 6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und zwei 2. Vorsitzenden, dem Rechner und 5 Beisitzern. Die Aufgaben des Schriftführers werden vom geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm genannten Person (Geschäftsführer) wahrgenommen. Der Vorstand bildet zusammen mit den Abteilungsleitern den erweiterten Vorstand.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die zwei 2. Vorsitzenden und der Rechner.
3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt der Kandidat nach, der bei der Vorstandswahl die nächst höhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu den festgelegten Zwecken zu erfolgen. Der Vorstand hat die Förderung aller Abteilungen der KSG im Auge zu haben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zeitlich befristete Handlungsbeauftragte zu ernennen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerrufbar. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden abgezeichnet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und den Abteilungsleitern zusammen. Dem Ehrenrat kommt die Schlichtung von Streitfällen unter Mitgliedern sowie zwischen KSG und Mitgliedern zu. Der Ehrenrat ist Schlichtungsinstanz bei Ausschlüssen aufgrund von Vergehen (§ 8).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins und im KSG Sportheim.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechners
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Wahlen bzw. Bestätigungen.
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tage erfolgen.
Die Einladung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 der Satzung.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Weitere Punkte können aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages gemäß Absatz 4, Satz 2, erlangen.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderung bzw. -neufassung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 1
- Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 16)
- Wahl der Kassenprüfer (§ 17)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§ 18)

§ 15 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst bzw. durchgeführt, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas Anderes.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mithilfe der drei gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden, der zwei 2. Vorsitzenden und des Rechners sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie ggf. von dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen vom Vorstand in ihrem Amt bestätigt werden. Bei Unstimmigkeiten ist der Ehrenrat anzuhören. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der so lange im Amt ist, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt und vom Vorstand bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge können erhoben werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind. Abteilungsbeiträge werden mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen und vom Rechner verwaltet.
5. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
6. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des 1. Vorsitzenden verpflichtet. In den Vertretungen nach außen bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.
7. Bei Abteilungen mit weniger als fünf stimmberechtigten Mitgliedern werden die Abteilungsleiter vom Vorstand ernannt.
8. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand und sind Mitglieder des Ehrenrates. Ihnen obliegen die sportliche und kulturelle Betreuung ihrer Abteilung sowie deren Organisation.
9. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählenden Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Kassenprüfung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 18 Ehrungen

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5, Absatz 3) geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise Ehrungen wieder aberkannt werden.
3. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Folgende Daten werden gespeichert: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adressen und Funktion im Verein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten, gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind der geschäftsführende Vorstand und der Leiter der Geschäftsstelle.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder; Trainer und Übungsleiter werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Rechtsgrundlage ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
6. In der Vereinszeitung und auf der Vereins-Homepage berichtet der Vorstand auch über Ehrungen und Jubiläen, Geburtstage, Hochzeiten, Taufe und Sterbefälle. Die Mitglieder können der Veröffentlichung widersprechen.
7. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten wie es die Datenschutzgrundverordnung verlangt.

§ 21 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder ihm angehören. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Reinheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der ehemaligen Gemeinde Georgenhausen zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2005 beschlossene Satzung außer Kraft.

Reinheim, den 11.07.2019
gez. M. Götz